

Gegensteuer im Strafrecht

Ist das Strafrecht ein derart heikles Gebiet, dass einzig Experten und Behörden seine Ausgestaltung sollen bestimmen können, in keinem Fall aber die Stimmberechtigten? Diesen Eindruck könnte man gewinnen angesichts der konsternierten, teilweise fast entsetzten Reaktionen von Juristen und Politikern auf die Annahme der Unverjährbarkeitsinitiative Ende November. Das Stimmvolk sei nicht in der Lage, in strafrechtlichen Belangen nüchtern zu urteilen. Es verstehe die Funktion des Strafrechts nicht und bringe mit seinen unfundierten Entscheiden das ganze Konzept des Strafgesetzbuches durcheinander, hiess es sinngemäss. Ist diese Kritik berechtigt?

BEHÖRDLICHE ÜBERTREIBUNG

Tatsache ist, dass sich die Bevölkerung in den letzten Jahren zweimal für eine härtere Gangart gegenüber Kriminellen ausgesprochen hat – gegen die klare Empfehlung von Bundesrat und Parlament. So wurde 2004 die Verwahrungsinitiative gutgeheissen, die einen besseren Schutz der Bevölkerung vor hochgefährlichen Gewalt- und Sexualverbrechern forderte, und mit der Unverjährbarkeit von Sexualdelikten an Kindern setzte der Souverän durch, dass Kinderschänder ihr Leben lang strafrechtlich verfolgt werden können.

Die Argumente von Bundesrat und Parlament, dass die lebenslange Verwahrung von Triebtätern sowie die Unverjährbarkeit von Kindsmisbrauch in der Praxis nicht den erwünschten Erfolg haben würden, konnten die Stimmberechtigten nicht von ihrem Entscheid abbringen. Auch die rechtlichen Einwände gegen die Volksbegehren vermochten die Mehrheit der Stimmenden nicht zu überzeugen. Daraus zu folgern, dass das Volk in seinem Verständnis für strafrechtliche Belange überfordert sei, ist jedoch verfehlt – immerhin haben die Stimmberechtigten ihr Differenzierungsvermögen in der Vergangenheit bei verschiedener Gelegenheit bewiesen.

Dass praktische und juristische Argumente bei den Bürgerinnen und Bürgern nicht fangen, wenn sie von einem Anliegen überzeugt sind, mag auch an einem gewissen Misstrauen gegenüber den Behörden liegen. Der Eindruck ist nämlich nicht ganz falsch, dass Bundesrat und Parlament bei der Darstellung der zu erwartenden Schwierigkeiten mitunter etwas gar dick auftragen. So wird – um ein Beispiel zu nennen – bei einem präzise formulierten Initiativtext regelmässig bemängelt, dass er zu starr sei und dem Gesetzgeber zu wenig Spielraum bei der Umsetzung lasse. Ist der Text dagegen offen gehalten, wird kritisiert, dass er zentrale Punkte nicht klar regle und die Ausführung damit vor grosse Probleme stelle.

Die Erfahrung zeigt indes, dass die Umsetzung durchaus bewältigbar ist, selbst bei schwierigen Initiativen. So ist es gelungen, die Verwahrungsinitiative trotz ihrem teilweisen

Widerspruch zum Völkerrecht umzusetzen – nicht buchstabengetreu, aber im Grossen und Ganzen vernünftig. Dasselbe gilt für die Unverjährbarkeitsinitiative: Angesichts der unbestimmten Rechtsbegriffe, die im Text enthalten sind, ist ihre Realisierung zwar anspruchsvoll, aber keineswegs unmöglich.

Die vereinzelt eingegriffe des Volkes haben das Strafrecht bis anhin nicht auf den Kopf gestellt. Sie sind für Behörden und Wissenschaft aber insofern unbequem, als sie Erwartungen an das Strafrecht formulieren, die nicht den bestehenden Konzepten entsprechen und deren Überdenken erfordern würden. So ist es – entgegen professoraler Meinung – keine «Katastrophe», dass Kindsmisbrauch nicht mehr verjährt. Schon heute sieht das Strafgesetzbuch bei gewissen Delikten (wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder qualifizierten terroristischen Handlungen) keine Verjährung vor. Allenfalls könnte man nun die Frage stellen, ob mit Blick auf die innere Logik des Strafgesetzbuches nicht auch weitere Verbrechen als unverjährbar gelten müssten. Es gibt notabene eine Reihe von Ländern, darunter etwa Grossbritannien, die überhaupt keine strafrechtliche Verjährung kennen.

EINSEITIGE SICHTWEISE

Politik und Justiz haben sich bisher darauf beschränkt, Forderungen nach mehr Härte im Umgang mit Kriminellen reflexartig als unqualifiziert oder übertrieben abzulehnen. Kritische Einwände, dass sich das Strafrecht zu stark auf die Wiedereingliederung des Täters fokussiere und darob den Schutz der Opfer und der Gesellschaft vernachlässige, werden nicht zugelassen. Dabei ist nicht zu verkennen, dass im Strafrecht oft eine einseitige, bisweilen gar groteske Sichtweise herrscht. Das zeigt sich beispielsweise bei der in den eidgenössischen Räten hängigen Frage, ob einem verurteilten Pädophilen der berufliche und freizeitliche Umgang mit Kindern (als Lehrer, Sporttrainer, Lagerleiter usw.) gerichtlich verboten werden soll oder nicht. Im Parlament wurde der Vorstoss tatsächlich mit dem Argument bekämpft, dass ein solches Verbot die Resozialisierung des Kinderschänders erschwere. Wird derart wider den gesunden Menschenverstand legiferiert, ist es nicht verwunderlich, wenn ein Anliegen früher oder später als Volksinitiative eingebracht wird.

DRUCK DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Frage, wie der Staat mit Kriminellen umgehen soll, wird in der nächsten Zeit noch für einige Diskussionen sorgen. Anlass dazu bietet etwa die von der SVP lancierte Ausschaffungsinitiative, welche die Ausweisung krimineller Ausländer verlangt und damit ein Thema aufgreift, das in der Bevölkerung einigen Zuspruch finden dürfte. Dasselbe gilt für die geplante «Raser-Initiative» der Strassen-

opfer-Vereinigung «Roadcross». Diese will unter anderem härtere Sanktionen gegen hochriskante Autofahrer, die andere Personen töten oder verletzen, durchsetzen. Gerade die Raser-Debatte zeigt, dass es mitunter den Druck der Öffentlichkeit braucht, damit ein Missstand erkannt und Gegensteuer gegeben wird. So scheint sich bei den Strafbehörden langsam die Einsicht durchzusetzen, dass bei schweren Raserunfällen eine bedingte Strafe der Schwere des Verschuldens nicht angemessen ist und ein härteres Durchgreifen nottut.

Öffentlich in Kritik geraten ist auch das 2007 in Kraft getretene neue Sanktionensystem. Dieses sieht anstelle der kurzen Freiheitsstrafen Geldstrafen vor. Da sich die Geldstrafen nach der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Täters richten, können sie lächerlich gering ausfallen. Die zunächst von Staatsanwälten und Richtern geäusserte Kritik, dass aufgrund des neuen Sanktionensystems ein zu «laues Lüftchen» im Gerichtssaal wehe und das Strafrecht nicht mehr genügend abschreckende Wirkung entfalte, ist mittlerweile auch von der Politik aufgegriffen worden. Zu Recht. Im Volk wird nämlich nicht verstanden, dass sich mittellose Personen Delikte wie massive Tempoüberschreitungen «leisten» können, während andere bereits für weit weniger gravierende Übertretungen geschröpft werden.

Es geht beim Strafrecht nicht nur darum, Straftaten zu verhindern und den Täter zu bessern. Es geht auch – und dieser Gedanke wird oftmals zurückgedrängt – um Sühne und Vergeltung. Der Staat muss gewährleisten, dass Rechtsbrechern eine angemessene Sanktion auferlegt wird. Nur so kann er dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Gerechtigkeit entsprechen. Und nur so kann er das Vertrauen in die Justiz und den Rechtsfrieden aufrechterhalten.

fon.